Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik



Statistische Berichte

L IV 4 - 3j / 92

Einkommen der Körperschaftsteuerpflichtigen und seine Besteuerung im Land Brandenburg

1992

Erarbeitet:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg Dezernat Steuern

Herausgeber:

Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg Dezernat Öffentlichkeitsarbeit Postfach 60 10 52 14410 Potsdam

Telefon: (0331) 39 403 - 405

Fax: (0331) 39 418

BTX: *47474#

E-Mail: Info@lds.brandenburg.de

Erschienen im September 1997

Preis: 5,00 DM

Nachdruck, auch im Auszug, nur mit Quellenangabe gestattet!

Inhalt

Vorb	emerkungen	. 5
Erhe	bungsunterlagen der Statistik	. 6
Begr	iffserläuterungen	. 6
Erge	bnisse der Körperschaftsteuerstatistik	. 7
1.	Mit positivem Einkommen veranlagte Steuerpflichtige, Gesamtbetrag der	
	Einkünfte und festgesetzter Körperschaftsteuer in den kreisfreien Städten,	
	Landkreisen und dem Land Brandenburg, insgesamt	. 8
2.	Mit Einkommen veranlagte unbeschränkt Steuerpflichtige, deren	
	Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen und festgesetzter	
	Körperschaftsteuer 1992 nach der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte	
	und Rechtsformen	12
3.	Entwicklung des zu versteuernden Einkommens der mit positiven Einkommen veranlagten unbeschränkt Steuerpflichtigen 1992	14
4.	Entwicklung der Verluste der unbeschränkt steuerpflichtigen Verlustfälle 1992	16
5.	Nichtabziehbare Aufwendungen der unbeschränkt Steuerpflichtigen 1992	18
6.	Zu versteuerndes Einkommen, Steuersätze und Steuerschuld der mit	
	positivem Einkommen veranlagten unbeschränkt Steuerpflichtigen 1992	20
7.	Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gemäß § 47 KStG -Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals 1992	21
8.	Gewinnausschüttung 1992 nach Rechtsformen	22
9.	Organgesellschaften, deren Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen und	
	festgesetzte Körperschaftsteuer 1992	23
10.	Mit Einkommen veranlagte beschränkt Steuerpflichtige, deren Gesamtbetrag	
	der Einkünfte, Inlandseinkommen und festgesetzte Körperschaftsteuer	24

Erläuterung verwendeter Abkürzungen

AG Aktiengesellschaft
AO Abgabenordnung
BGBI. Bundesgesetzblatt
BerlinFG Berlin-Fördergesetz
ESt Einkommensteuer

EStDV Einkommensteuerdurchführungsverordnung

EStG Einkommensteuergesetz FördG Fördergebietsgesetz

GdE Gesamtbetrag der Einkünfte

gem. gemäß

i. d. F. in der Fassung
i. R. in der Regel
i. S. im Sinne

KSt Körperschaftsteuer

KStG Körperschaftsteuergesetz VZ Veranlagungszeitraum

Zeichenerklärung (nach DIN 55 301)

- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- nichts vorhanden
- . Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll

Hinweis

Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden der Einzelwerte.

Vorbemerkungen

Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer von nichtnatürlichen (juristischen) Personen, den Körperschaften.

Nach dem Gesetz über Steuerstatistiken vom 6. Dezember 1966 (BGBI. I, S. 665), zuletzt geändert durch das 2. Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1986 (BGBI. I, S. 2555), sind die Einkommensteuerstatistiken in dreijährigem Turnus zu erstellen.

Während aus den Ergebnissen der Lohn- und Einkommensteuerstatistik Daten über die Einkommen und die steuerliche Belastung der natürlichen Personen gewonnen werden, liefert die Körperschaftsteuerstatistik Informationen über Höhe, Verteilung und Besteuerung des Einkommens der Körperschaften.

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik 1992 für das Land Brandenburg.

Die Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik werden wie die Ergebnisse der Lohn- und Einkommensteuerstatistik erst zu einem relativ späten Zeitpunkt nach der Erhebung der Daten im Statistikjahr zur Verfügung gestellt. Begründet ist dieser Sachverhalt in den für die Einkommensteuer festgelegten Antrags- und Erklärungsfristen. Da die Körperschaftsteuer eine Form der Einkommensteuer ist, erfolgt die Durchführung der Statistik im gleichen Turnus wie die Einkommensteuerstatistik.

Die Körperschaftsteuerstatistik stellt Ergebnisse der steuerpflichtigen Körperschaften bereit.

Zu den Körperschaften zählen:

- Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommanditgesellschaften auf Aktien, bergrechtliche Gewerkschaften),
- Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften,
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit,
- sonstige juristische Personen des privaten Rechts,
- nichtrechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen des privaten Rechts.
- Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Im § 5 KStG sind für einige Körperschaften Steuerbefreiungen festgelegt. Zu den steuerbefreiten Körperschaften gehören u.a.:

- die Deutsche Bundesbahn (bis VZ 1993),
- die Deutsche Reichsbahn (bis VZ 1993),
- das Bundeseisenbahnvermögen (seit VZ 1994),
- die Deutsche Post AG, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Telekom AG,
- die Bundesbank.
- die politischen Parteien i. S. des § 2 des Parteiengesetzes,
- öffentlich-rechtliche Versicherungs- und Versorgungsvereine von Berufsgruppen,
- gemeinnützige Wohnungsbauunternehmen.

Grundlage für die Ermittlung der Körperschaftsteuer ist das Einkommensteuergesetz. Es wird durch die Vorschriften des Körperschaftsteuergesetzes ergänzt.

Im Unterschied zur Einkommensteuer mit einem von der Höhe des Einkommens abhängigen progressiven Steuertarif kennt das Körperschaftsteuerrecht nur feste Steuersätze (§ 23 KStG). Der allgemeine Steuersatz betrug 1992 bei unbeschränkt Steuerpflichtigen 50 v. H. des zu versteuernden Einkommens. Für bestimmte Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ermäßigt sich die Körperschaftsteuer auf 46 v. H. Dieser Steuersatz gilt auch für beschränkt Steuerpflichtige mit ihren inländischen Einkünften. Für bestimmte Unternehmen gelten andere Steuersätze. So beträgt z. B. die Körperschaftsteuer beim Zweiter. Deutschen Fernsehen 6,7 v. H. der Entgelte aus Werbesendungen.

Werden unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaften im Ausland mit einer der deutschen Körperschaftsteuer entsprechenden Steuer belastet, so wird die festgestellte und gezahlte

ausländische Steuer auf die inländische Körperschaftsteuer angerechnet. Diese direkte Anrechnung kommt jedoch nur zur Anwendung, wenn mit dem betreffenden Staat kein Abkommen zur Vermeidung der internationalen Doppelbesteuerung (DBA) besteht. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit allen wichtigen Industrienationen DBA abgeschlossen. Besteht ein DBA, so wird die Doppelbesteuerung i. R. durch Freistellung der im Ausland erzielten Einkünfte vermieden.

Ziel der unternehmerischen Tätigkeit ist auch bei den Körperschaften (ausgenommen sind die gemeinnützigen) die Erzielung von Gewinnen. Die erzielten Gewinne werden u. a. an die Anteilseigner ausgeschüttet. Sie zählen damit zu den Einkünften der natürlichen Personen und sind einkommensteuerpflichtig. Da der erzielte Gewinn der Körperschaft bereits vor der Ausschüttung mit Körperschaftsteuer belastet ist, würde eine zusätzliche Besteuerung desselben Einkommens erfolgen. Um eine doppelte Steuerbelastung der natürlichen Personen durch die Körperschaftsteuer und die Einkommensteuer zu vermeiden, wird diese bei der Einkommensteuer der natürlichen Personen angerechnet.

Gewinnausschüttungen der Körperschaften werden grundsätzlich aus dem Eigenkapital vorgenommen. Da das Eigenkapital zu unterschiedlichen Zeiten entstanden ist, unterliegt es aufgrund von Tarifänderungen einer unterschiedlichen Steuerbelastung. Für die Ausschüttung muß ein einheitlicher Steuersatz hergestellt werden. Damit erhöht oder vermindert sich die Körperschaftsteuer (§ 27 KStG). Um festzustellen, mit welchen Steuersätzen das Eigenkapital belastet wurde, ist es nach § 30 KStG zum Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres zu gliedern. Eigenkapital, welches zu Ausschüttungszwecken verwendet werden kann, nennt man "verwendbares Eigenkapital".

Auch steuerbefreite Körperschaften sind unter bestimmten Umständen zur Gliederung ihres verwendbares Eigenkapitals verpflichtet.

Erhebungsunterlagen der Statistik

Die Körperschaftsteuerstatistik ist wie alle Steuerstatistiken eine Sekundärstatistik. Demzufolge werden die Daten nicht bei den einzelnen Körperschaften erhoben. Statt dessen werden die bei den Finanzbehörden vorhandenen Datenbeständen an das für die Erstellung der Statistik zuständige Amt geliefert. Im Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Brandenburg (LDS BB) erfolgt die Auswertung der Datenbestände der im Land Brandenburg ansässigen Körperschaften. Für das Erhebungsjahr 1992 erhielt das LDS BB von der Finanzverwaltung die anonymisierten Angaben über die Körperschaftsteuerpflichtigen überwiegend auf Magnetbändern. Nur wenige Fälle wurden in Belegform als Statistische Blätter übergeben.

Begriffserläuterungen

Körperschaftsteuerpflichtige

Körperschaftsteuerpflichtige sind alle Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Einkünfte erzielen.

Unbeschränkte Steuerpflicht

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind die Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder ihren Sitz im Inland haben. Die unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte(§ 1 KStG).

Beschränkte Steuerpflicht

Beschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die weder ihre Geschäftsleitung, noch ihren Sitz im Inland haben mit ihren inländischen Einkünften (§ 2 KStG). Beschränkte Körperschaftsteuerpflicht besteht auch bei sonstigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, mit ihren inländischen Einkünften.

Steuerbelastete, Nichtsteuerbelastete, Verlustfälle

Als steuerbelastet gelten alle Körperschaftsteuerplichtigen, deren Veranlagung zu einem positiven Einkommensbetrag und damit zu einer Steuerschuld führt.

Nichtsteuerbelastet sind Köperschaften mit einem positiven Einkommen, deren festgesetzte Körperschaftsteuer kleiner als 1 DM ist.

Verlustfälle liegen vor, wenn bei der Veranlagung kein oder ein negatives Einkommen (Verlust) ermittelt wird.

Einkünfte, zu versteuerndes Einkommen

Auch in der Körperschaftsbesteuerung sind wie in der Einkommensteuer verschieden Einkunftarten möglich. Ausgenommen davon sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die nur durch Arbeitnehmer erzielt werden können. Die verschiedenen Einkunftarten des § 2 Abs. 1 EStG können jedoch nur bei den rechtfähigen und nichtrechtsfähigen Vereinen erzielt werden. Also bei solchen Körperschaften, die nicht nach dem HGB verpflichtet sind, Bücher zuführen. Die anderen Körperschaften, insbesondere die Kapitalgesellschaften, sind zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Sie haben gem. § 8 Abs. 2 KStG ausschließlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Gem. § 7 KStG bemißt sich die Körperschaftsteuer nach dem zu versteuernden Einkommen eines Kalenderjahres. Das zu versteuernde Einkommen ist das im § 8 KSTG definierte Einkommen abzüglich der Freibeträge der §§ 24 und 25 KStG.

Organschaft

Nach § 14 KStG liegt Organschaft vor, wenn eine inländische Kapitalgesellschaft (AG, GmbH), die Organgesellschaft, nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in eine anderes unbeschränkt steuerpflichtiges gewerbliches Untemehmen, den Organträger, eingegliedert ist. Zwischen Organgesellschaft und Organträger muß ein Gewinnabführungsvertrag bestehen. In diesen Fällen ist das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zuzuordnen und bei diesem zu versteuern. Lediglich die an die Minderheitsbeteiligte geleisteten Ausgleichzahlungen einschließlich der darauf entfallenden Ausschüttungsbelastung sind durch die Organgesellschaft zu versteuern (§ 16 KStG).

Ergebnisse der Körperschaftsteuerstatistik

Im Veranlagungsjahr 1992 wurden im Land Brandenburg 9 636 Steuerpflichtige in der Körperschaftsteuerstatistik erfaßt.

Von den einbezogenen Körperschaften hatten 3 479 unbeschränkt Steuerpflichtige ein positives Einkommen, das entspricht etwa einem Drittel der Steuerpflichtigen. Das Einkommen dieser Körperschaften betrug 727,6 Mill. DM. Davon wurden Körperschaftsteuern in Höhe von 318,8 Mill. DM entrichtet.

Weitere 285 unbeschränkt Steuerpflichtige hatten zwar ein positives Einkommen, da sich jedoch ein Steuerbetrag kleiner 1 DM ergab, wurde von diesen Körperschaften keine Steuer abgeführt.

Bei 6 129 unbeschränkt Steuerpflichtigen wurde das Einkommen unter Berücksichtigung der Hinzurechnungs- und Abzugsbeträge null oder negativ. Verlustfälle traten also bei 64% der Körperschaftsteuerpflichtigen ein. Der Verlust betrug insgesamt 5,3 Milliarden DM. Von diesen Verlustfällen wiesen 521 Steuerpflichtige einen Bilanzgewinn aus.

Von den sieben erfaßten Organgesellschaften erzielten vier einen positiven Gesamtbetrag der Einkünfte, drei Organgesellschaften hatten Verluste.

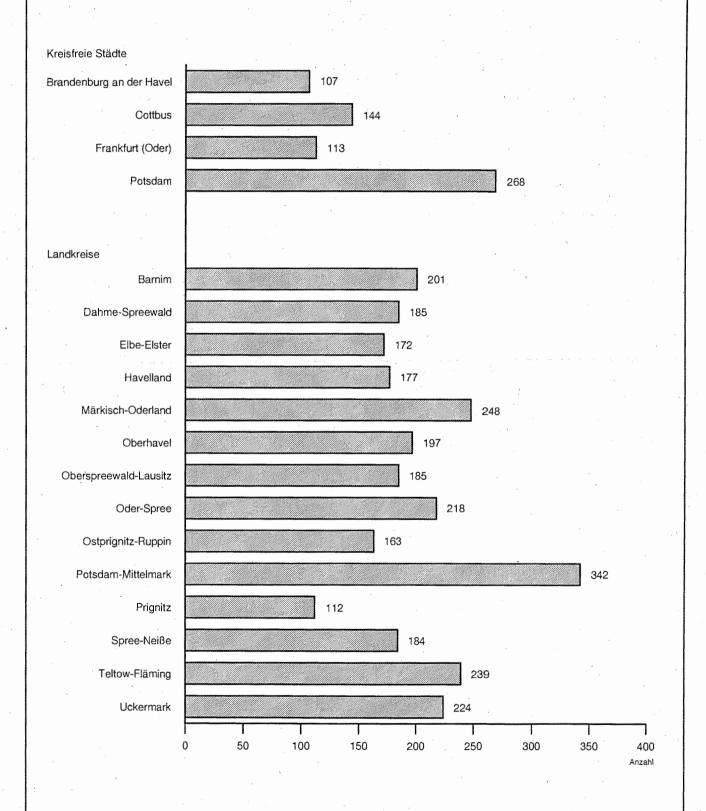
Da die Körperschaftsteuerstatistik im Land Brandenburg für 1992 erstmalig durchgeführt wurde, sind vergleichende Aussagen derzeit nicht möglich.

1. Mit positivem Einkommen veranlagte Steuerpflichtige ^{*)}, Gesamtbetrag der Einkünfte und festgesetzter Körperschaftsteuer nach Verwaltungsbezirken

		Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, insgesamt			er Kapitalgesellsd	chaften	
Verwaltungsbezirk	Gesamtbetrag der Einkünfte		festgesetzte Körperschaft- steuer	Gesamtbetrag der Einkünfte		festgesetzte Körperschaft- steuer	
	Steuerpflichtige	1 000 DM	1 000 DM	Steuerpflichtige	1 000 DM	1 000 DM	
Kreisfreie Städte	7						
Brandenburg an der Havel	107	25 994	9 928	96	24 257	9 160	
Cottbus	144	41 495	16 550	129	32 092	12 239	
Frankfurt (Oder)	. 113	19 471	6 595	106	19 261	6 531	
Potsdam	268	120 313	49 348	210	55 815	19 884	
				,			
Landkreise							
Barnim	201	36 293	14 698	150	24 565	9 301	
Dahme-Spreewald	185	36 541	12 866	148	. 22 196	8 400	
Elbe-Elster	172	28 161	10 328	140	14 123	5 519	
Havelland	177	28 065	11 051	152	20 183	7 498	
Märkisch Oderland	248	40 533	15 869	209	31 254	11 778	
Oberhavel	197	47 951	20 166	179	39 702	16 336	
Oberspreewald-Lausitz	185	39 847	17 338	. 159	28 341	12 076	
Oder-Spree	218	45 052	17 281	189	30 697	11 441	
Ostprignitz-Ruppin	163	33 167	13 396	145	22 37 2	8 645	
Potsdam-Mittelmark	342	69 397	27 818	286	66 880	26 810	
Prignitz	112	19 124	6 892	93	12 592	4 871	
Spree-Neisse	184	84 244	38 186	141	79 075	35 811	
Teltow-Fläming	239	61 515	20 522	214	50 490	15 517	
Uckermark	224	26 547	10 031	191	20 274	7712	
Land Brandenburg	3 479	803 710	318 862	2 937	594 169	229,528	
davon							
Stadtkreise	632	207 273	82 421	541	131 424	47 814	
Landkreise	2 847	596 437	236 441	2 396	462 744	181 715	

^{*)} Ohne steuerbefreite Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind, und ohne Organgesellschaften

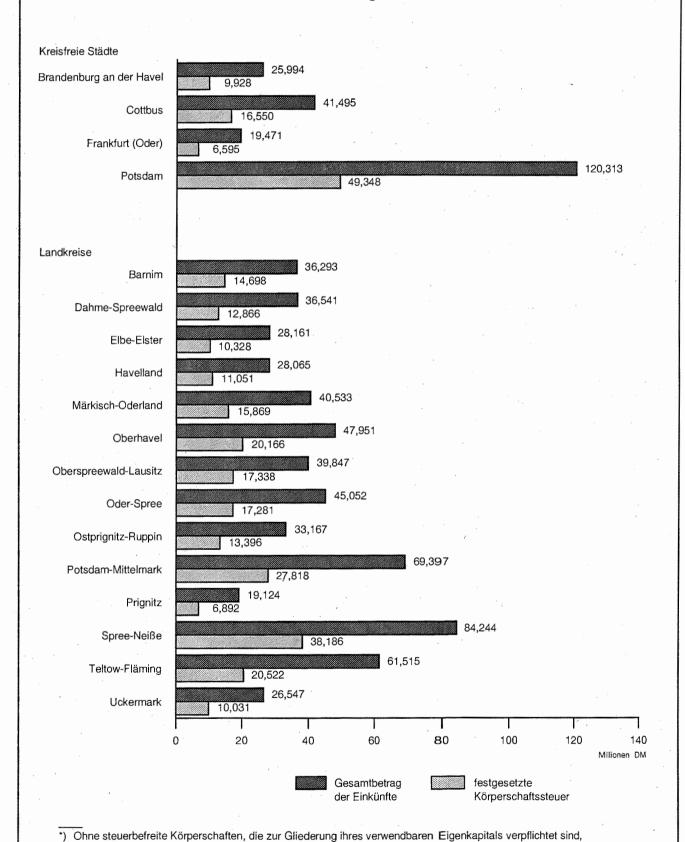
Anzahl der Steuerpflichtigen*) nach Verwaltungsbezirken



^{*)} Ohne steuerbefreite Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind, und ohne Organgesellschaften

LDS Brandenburg 311/97

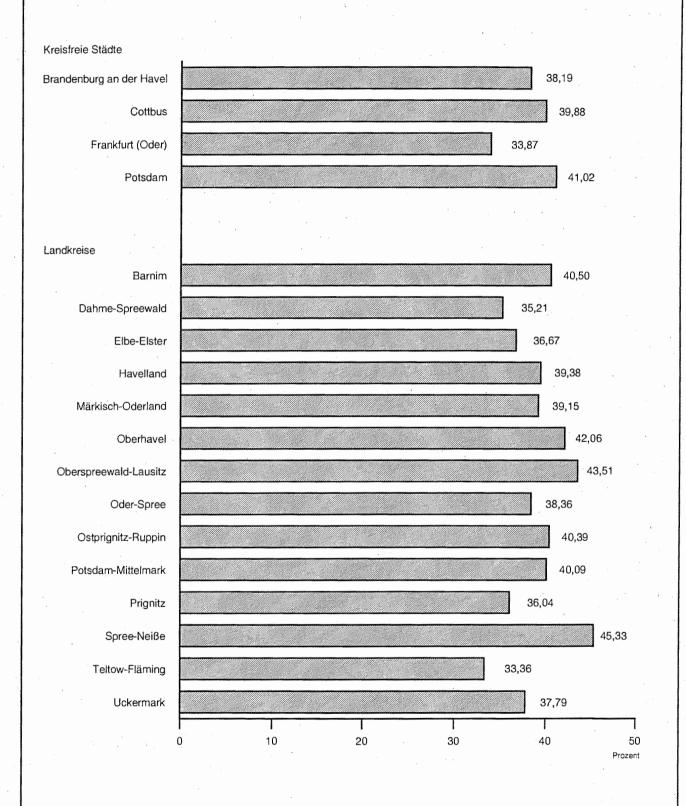
Gesamtbetrag der Einkünfte und festgesetzte Körperschaftssteuer*) nach Verwaltungsbezirken



und ohne Organgesellschaften

LDS Brandenburg 312/97

Durchschnittliche Steuerbelastung*) nach Verwaltungsbezirken



^{*)} Ohne steuerbefreite Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind, und ohne Organgesellschaften

LDS Brandenburg 313/97

2. Mit Einkommen veranlagte unbeschränkt Steuerpflichtige^{*)}, deren Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen und festgesetzter Körperschaftsteuer 1992 nach der Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte und Rechtsformen

Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, insgesamt

		E	Cocamthotrag	or Einkünfte	Einkommen	festges. Körper	festges. Körperschaftsteuer	
Gesamtbetrag der Einkünfte von bis unter DM		Gesambellag u	Gesamtbetrag der Einkünfte		positiv	negativ		
VON D	is uniter	DIVI	Steuerpflichtige	Steuerpflichtige 1 (
. 1	-	12 000	1 072	5 198	4 763	1 828	- 25	
12 000	-	25 000	416	7 467	6 627	2 955	- 15	
25 000	_	50 000	467	16 868	14 626	6 668	- 4	
50 000		100 000	497	35 905	30 554	13 488	- 1	
100 000	-	200 000	404	56 688	49 743	21 508	. 0	
200 000	-	500 000	357	108 905	94 327	39 805	0	
500 000	und	d mehr	266	572 677	526 990	232 611	0	
Insgesamt			3 479	803 710	727 629	318 862	- 46	
darunter								
Nichtsteuerbelastete			285	4 543	939	X	- 46	

Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG)

		E: 1 5	Cocamthotrag d	Gesamtbetrag der Einkünfte		festges.Körpers	schaftsteue	
Gesamtbetrag der Einkunfte von bis unter DM			Gesambellagid	Gesamberrag der Einkunite		positiv	negativ	
von b	as unter	DIVI	Steuerpflichtige		1 000	DM		
, 1		12 000	755	3 821	3 489	1 738	- 25	
12 000		25 000	374	6 744	5 937	2 745	- 15	
25 000	-	50 000	430	15 606	13 442	6 195	4	
50 000	-	100 000	455	32 881	27 696	12 193	- 1	
100 000		200 000	. 378	53 017	46 428	19 996		
200 000	-	500 000	327	98 729	85 020	35 537	C	
500 000	. -	und mehr	218	383 371	350 120	151 123	, v C	
Insgesamt darunter			2 937	594 169	532 132	229 528	- 46	
Insgesamt darunter Nichtsteuerb	elastete		2 937	594 169	532 132	229 528		

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 KStG)

		-:	Cocomthotrog do	Gesamtbetrag der Einkünfte		festges.Körperschaftsteuer	
	Gesamtbetrag der Einkünfte von bis unter DM			Ellikumte	Einkommen	positiv	negativ
VON DIS				1 000 DM			
1	_	12 000	24	121	107	48	0
12 000	_	25 000	8	144	135	68	0
25 000	_	50 000	14	440	424	199	0
50.000	-	100 000	23	1 689	1 649	792	0
100 000	-	200 000	14	2 091	1 930	898	0
200 000	-	500 000	23	7 941	7 101	3 337	0
500 000	•	und mehr	16	13 026	9 292	4 510	0
Insgesamt			122	25 452	20 639	9 853	. 0
darunter							
Nichtsteuerbel	astete						

^{*)} Ohne steuerbefreite Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind, und ohne Organgesellschaften

Noch: 2. Mit Einkommen veranlagte unbeschränkt Steuerpflichtige¹⁾, deren Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen und festgesetzter Körperschaftsteuer 1992 nach der Höhe des Gesamtbetrages der Einkünfte und Rechtsformen

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 KStG)

	Cocomthat	roa doé	Cintrontto	Gesamthetrag de	Gesamtbetrag der Einkünfte		festges.Körper	schaftsteuer
	Gesamtbet			Gesanitbellag del			positiv	negativ
	von bis unter DM			Steuerpflichtige		1 000	DM	
							,	
	1	-	12 000	0	0	. 0	0	. 0
	12 000	-	25 000	0	. 0	. 0	0	0
	25 000	` -	50 000	.0	0	Ō	0	0
	50 000	-	100 000	. 0	0	0	0	0
	100 000	-	200 000	0	0	. 0	0	0
	200 000	-	500 000	0	0	0	0	0
1	500 000	-	und mehr	0	0	0	0	. 0
_	samt			0 ,	0	0	0	0
	chtsteuerbe	elastete		0	0	0	0	0.

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 Nr. 6 KStG)

Cocamibat	dor	Cink()nfto	Gesamtbetrag de	or Einkünfte	Einkommen	festges.Körpers	schaftsteuer
Gesamtbetrag der Einkünfte von bis unter DM			Gesambellag u	ei Ellikulitte	Linkonninen	positiv	negativ
γοιι	us unter	DIVI	Steuerpflichtige		1 000	DM	
1	<u>:</u>	12 000	37	193	183	12	· x
12 000		25 000	16	296	289	81	X
25 000	-	50 000	14	504	497	180	. X
50 000	-	100 000	12	834	779	318	· X
100 000		200 000	7	918	786	337	х
200 000	-	500 000	3 .	1 165	1 165	526	. X
500 000	-	und mehr	29	169 071	160 368	73 668	x
nsgesamt darunter			118	172 981	164 068	75 124	x
Nichtsteuerbe	elastete						

Sonstige Körperschaftsteuerpflichtige (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 KStG)

Cocombbat	Gesamtbetrag der Einkünfte von bis unter DM			Gesamtbetrag der Einkünfte		festges.Körperschaftsteuer	
				iei Ellikullite	Einkommen	positiv	negativ
νοιτ Β					1 000	DM	
1	_	12 000	256	1 063	983	31	, 0
12 000	-	25 000	18	283	265	60	. 0
25 000	· _	50 000	9	318	263	93	. 0
50 000	-	100 000	7	502	429	185	0
100 000	-,	200 000	5	662	599	276	0
200 000	- '	500 000	4	1 070	1 041	405	. 0
500 000	-	und mehr	3	7 209	7 209	3 306	0
Insgesamt darunter			302	11 108	10 790	4 357	×
Nichtsteuerbe	elastete		221	798	685	. x	x

^{*)} Ohne steuerbefreite Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind, und ohne Organgesellschaften

3. Entwicklung des zu versteuernden Einkommens der mit positiven Einkommen veranlagten unbeschränkt Steuerpflichtigen 1992

Besteuerungsgrundlage	Körperschaften, Personenvereinigu und Vermögensmassen, insgesa	_
	Anzahi	
Steuerpflichtige Fälle	3 475	
	,	
	1 000 DM	
Bilanzgewinn	486 325	
Bilanzverlust	- 5 374	,
Korrekturbetrag zur Anpassung der Handelabilanzwerte an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze (beim Bilanzgewinn/-verlust bereits berücksichtigt)	17 601	
Nach § 50c EStG und nach § 26 Abs. 8 KStG steuerlich nicht zu berücksichtigende		
Gewinnminderungen	0	
rhöhung um nicht ausgleichsfähige Verluste i. S. des § 8 Abs. 4 KStG bzw. des		
§ 15a Abs. 1 EStG und Hinzurechnung nach § 15a Abs. 3 EStG oder Kürzung		
nach § 15a Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 4 EStG	26	
Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 EStG und nach § 6 Abs. 3 Fördergebietsgesetz	629	
/erdeckte Gewinnausschüttung (§ 8 Abs. 3 KStG)	38 340	
nzurechnende Körperschaftsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge	436	
Gesamtbetrag der nichtabziehbaren Aufwendungen	348 788	
Gesamtbetrag der Abschläge	62 604	
davon		
Einlagen der Gesellschafter, die nicht das Nennkapital erhöht haben	950	
Steuerfreie Einnahmen i. S. d. § 3 EStG abzüglich der damit in unmittelbarem wirtsch. Zusammenhang stehenden Ausgaben	878	
Investitionszulagen § 10 InvZulG, § 19 Abs. 9 BerlinFG	60 769	
Steuerfrei bleibender Betrag des Veräußerungsgewinns nach § 16 Abs. 4 EStG	6	
Andere abzuziehende Beträge	0	
legative ausländische Einkünfte	2	
ositive ausländische Einkünfte, die nach DBA steuerfrei sind und Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG	43	
erichtigungs-/ Hinzurechnungsbetrag nach dem AStG	0	
ufstockungsbetrag i, S. d. § 26 Abs. 2 KStG oder ggf. anzurechnende Steuergutschrift bei französischen Dividenden	0	
deine Overentväger der en die Overengesellesheft zum Ausgleich eines genet antstabenden		
eim Organträger der an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrages geleisteter Betrag ¹⁾	4 323	
eim Organträger der von der Organgesellschaft abgeführte Gewinn ¹⁾	0	
Sewinn/ Verlust aus dem Rumpfwirtschaftsjahr ²⁾	0	
bzug / Hinzurechnung nach dem AIG	- 2	
m Gewinn enthaltenen inländische Kapitalerträge (einschließlich Kapitalertragsteuer), die dem Steuerabzug mit 30 v. H. unterlegen haben	2	
usländ. Steuern vom Einkommen, für die der Abzug gem. § 26 Abs. 6 KStG i. V. m. § 34c Abs. 2 EStG beantragt wurde oder i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG zusteht	0	
orrekturbetrag wegen Auflösung einer Akkumulationsrücklage	782	
umme der Einkünfte	811 627	

^{*)} ohne steuerbefreite Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind, und ohne Organgesellschaften 1) Soweit im Bilanzgewinn berücksichtigt 2) Nur aus personeller Veranlagung

Noch: 3. Entwicklung des zu versteuernden Einkommens der mit positiven Einkommen veranlagten unbeschränkt Steuerpflichtigen 1992

Besteuerungsgrundlage	Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, insgesamt				
		1 000 DM			
Freibetrag für Land- und Forstwirte		2	* 1		
Spenden und Beiträge i. S. d. § 9 Nr. 3 KStG		3 599			
Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft (§ 14 KStG)		- 4 316			
Gewinn / Gesamtbetrag der Einkünfte		803 710			
Sonderausgaben i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG (Steuerberatungskosten)	: '	. 1	-		
Abzugsbetrag nach § 10g EStG		0			
Berücksichtigungsfähiger (= tatsächlicher) Verlustabzug (§ 8 Abs. 1, 4 und 5 KStG, § 10d EStG, § 2a Abs. 3 Satz 2 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 2 AlG, § 57 Abs. 4 EStG		35 780			
Verlustrücktrag aus 1993		18 485			
Verlustrücktrag aus 1994		21 815			
Einkommen		727 629			
Freibetrag nach § 24 oder § 25 KStG		1 985			
Zu versteuerndes Einkommen		725 645			
Festgesetzte Körperschaftsteuer	}				
positiv	1	318 862			
negativ		- 46			
Festellung des verbleibenden Verlustabzug (§ 8 Abs. 1, 4 u. 5 KStG, § 2a Abs. 3 S. 2 EStG § 2 Abs. 1 S. 2 AlG, § 10d Abs. 3 EStG, § 57 Abs. 4 EStG)					
Verbleibender Verlustabzug zum 31.12.1991		35 915			
darunter 1990 im Beitrittsgebiet entstanden (§ 57 Abs. 4 EStG)		1 081			
Steuerlicher Verlust in 1992		. 0			
Nicht zu berücksichtigender Verlustabzug gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 KStG	, .	68			
Verlustabzug in 1992	-	35 780			
Verlustrücktrag auf das Einkommen 1990		0			
Verlustrücktrag auf das Einkommen 1991		68			
Verbleibender Verlustabzug zum 31.12.1992		. 0			
darunter 1990 im Beitittsgebiet entstanden (§ 57 Abs. 4 EStG)		0			

^{*)} ohne steuerbefreite Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind, und ohne Organgesellschaften 1) Soweit im Bilanzgewinn berücksichtigt

²⁾ Nur aus personeller Veranlagung

4. Entwicklung der Verluste der unbeschränkt steuerpflichtigen Verlustfälle¹⁾ 1992

Besteuerungsgrundlage	Körperschaften, Personenvereinigunge und Vermögensmassen, insgesamt
	Anzahi
Steuerpflichtige Fälle	6 110
	•
	1 000 DM
Bilanzgewinn	389 427
Bilanzverlust	- 4 776 813
Korrekturbetrag zur Anpassung der Handelsbilanzwerte an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze (beim Bilanzgewinn/-verlust bereits berücksichtigt)	32 302
Nach § 50c EStG und nach § 26 Abs. 8 KStG steuerlich nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen	29
Erhöhung um nicht ausgleichsfähige Verluste i. S. des § 8 Abs. 4 KStG bzw. des	
§ 15a Abs. 1 EStG und Hinzurechnung nach § 15a Abs. 3 EStG oder Kürzung nach § 15a Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 4 EStG	729
Gewinnzuschlag nach § 6b Abs. 7 EStG und nach § 6 Abs. 3 Fördergebietsgesetz	2
/erdeckte Gewinnausschüttung (§ 8 Abs. 3 KStG)	51
Anzurechnende Körperschaftsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge	825
Gesamtbetrag der nichtabziehbaren Aufwendungen	- 3 791
Gesamtbetrag der Abschläge	848 434
davon	
Einlagen der Gesellschafter, die nicht das Nennkapital erhöht haben	642 554
Steuerfreie Einnahmen i. S. d. § 3 EStG abzüglich der damit in unmittelbarem wirtsch. Zusammenhang stehenden Ausgaben	16 078
Investitionszulagen § 10 InvZulG, § 19 Abs. 9 BerlinFG	189 600
Steuerfrei bleibender Betrag des Veräußerungsgewinns nach § 16 Abs. 4 EStG	202
Andere abzuziehende Beträge	o
Negative ausländische Einkünfte	0
Positive ausländische Einkünfte, die nach DBA steuerfrei sind und Verlustabzug nach § 2a Abs. 1 EStG	34 985
Berichtigungs-/ Hinzurechnungsbetrag nach dem AStG	0
Aufstockungsbetrag i. S. d. § 26 Abs. 2 KStG oder ggf. anzurechnende Steuergutschrift	
bei französischen Dividenden	0
Beim Organträger der an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden	e e e e e e e e e e e e e e e e e e e
Jahresfehlbetrages geleisteter Betrag ¹⁾	101 746
Beim Organträger der von der Organgesellschaft abgeführte Gewinn 1)	5 998
Gewinn/ Verlust aus dem Rumpfwirtschaftsjahr ²⁾	0
Abzug / Hinzurechnung nach dem AlG	1
m Gewinn enthaltenen inländische Kapitalerträge (einschließlich Kapitalertragsteuer), die dem Steuerabzug mit 30 v. H. unterlegen haben	0
Ausländ. Steuern vom Einkommen, für die der Abzug gem. § 26 Abs. 6 KStG i. V. m. § 34c Abs. 2 EStG beantragt wurde oder i. V. m. § 34c Abs. 3 EStG zusteht	0
Korrekturbetrag wegen Auflösung einer Akkumulationsrücklage	679
Summe der Einkünfte	- 5 173 028

^{*)} ohne steuerbefreite Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind, und ohne Organgesellschaften

Soweit im Bilanzgewinn enthalten
 Nur aus personeller Veranlagung

Noch: 4. Entwicklung der Verluste der unbeschränkt steuerpflichtigen Verlustfälle^{*)} 1992

Besteuerungsgrundlage	Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, insgesamt
	1 000 DM
Freibetrag für Land- und Forstwirte	0
Spenden und Beiträge i. S. d. § 9 Nr. 3 KStG	2 684
Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen der Organgesellschaft (§ 14 KStG)	- 116 057
Gewinn ¹⁾ / Verlust ²⁾	-5 291 770
Sonderausgaben i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG (Steuerberatungskosten)	, о
Abzugsbetrag nach § 10g EStG	0
Berücksichtigungsfähiger (= tatsächlicher) Verlustabzug (§ 8 Abs. 1, 4 und 5 KStG, § 10d EStG, § 2a Abs. 3 Satz 2 EStG, § 2 Abs. 1 Satz 2 AIG, § 57 Abs. 4 EStG	23 000
Verlustrücktrag aus 1993	791
Verlustrücktrag aus 1994	201
Verlust	-5 315 763
Körperschaftsteuer	· ·
Erhöhung	1 862
Minderung	153
Festgesetzte Körperschaftsteuer	
positiv	1 844
negativ	- 136
Erstattung von Körperschaftsteuer nach § 11 Abs. 2 und 3 KStG	0
Anzurechnende Kapitalertragsteuer	2 604
Anrechnung von Körperschaftsteuer nach § 49 Abs. 1 KStG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG	5 827
Verbleibende Körperschaftsteuer	
positiv	1 844
negativ	- 8 568
Festellung des verbleibenden Verlustabzug (§ 8 Abs. 1, 4 u. 5 KStG, § 2a Abs. 3 S. 2 EStG § 2 Abs. 1 S. 2 AlG, § 10d Abs. 3 EStG, § 57 Abs. 4 EStG)	
Verbleibender Verlustabzug zum 31.12.1991	7 225 768
darunter 1990 im Beitrittsgebiet entstanden (§ 57 Abs. 4 EStG)	1 008 967
Steuerlicher Verlust in 1992	5 315 763
Nicht zu berücksichtigender Verlustabzug gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 KStG	3 310
Verlustabzug in 1992	23 000
Verlustrücktrag auf das Einkommen 1990	15 492
Verlustrücktrag auf das Einkommen 1991	41 978
Verbleibender Verlustabzug zum 31.12.1992	12 457 751
darunter 1990 im Beitrittsgebiet entstanden (§ 57 Abs. 4 EStG)	1 570 003

^{*)} ohne steuerbefreite Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind, und ohne Organgesellschaften

Soweit im Bilanzgewinn enthalten
 Nur aus personeller Veranlagung

5. Nichtabziehbare Aufwendungen der unbeschränkt Steuerplichtigen ^{')} 1992

a) mit Einkommen veranlagte Körperschaften

Besteuerungsgrundlage	Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, insgesamt
	Anzahl
Fälle	2 823
	1 000 DM
Gesamtbetrag der nichtabziehbare Aufwendungen	348 788
dayon	
Pauschsteuer nach § 5 Abs. 2 des Kapitalerhöhungsgesetzes	0
Aufwendungen für satzungsmäßige Zwecke (§ 10 Nr. 1 KStG)	0
Körperschaftsteuer	
Zahlungen für Veranlagungszeiträume 1977 - 1991	9108
Zahlungen für Veranlagungszeitraum 1992	321911
Kapitalertragsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge, zuzüglich Solidaritätszuschlag	189
Solidaritätszuschlag	10126
Ausländische Steuern vom Einkommen	0
Vermögensteuer	
für die VZ 1977 - 1991 (vor Erstattungen)	19
für den VZ 1992 (nach Verrechnung mit Erstattungen)	83
Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch	
für die VZ 1977 - 1991 (vor Erstattungen)	- 5
für den VZ 1992 (nach Verrechnung mit Erstattungen)	97
Nebenleistungen zu den nichtabziehbaren Steuern	118
Die Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen einschl. d. v. d. Körperschaft getragenen Steuerabzug nach § 10 Nr. 4 KStG	1 097
Nichtabziehbare Aufwendungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 1-4, 7, 8 und Abs. 7 sowie §§ 4c und 4d EStG, § 160 Abs. 1 AO, § 10 Nr. 3 KStG	2 879
Sämtliche Spenden und nicht als Betriebsausgaben abziehbaren Beträge	4 174
Sonstige nichtabziehbare Aufwendungen	0
Erstattungen nichtabziehbarer Aufwendungen für die Veranlagungszeiträume 1997 - 1991 (ohne die bereits bei Einzelpositionen verrechneten Beträge) 1)	593
Für Körperschaften im Beitrittsgebiet sowie für andere erstmals zur Eigenkapitalbildung verpflichtete Körperschaften dazu	
Nachzahlungen von Steuern bzw. von Abgaben für die Zeit vor der erstmaligen Eigenkapitalgliederung, soweit sie den in § 10 Nr. 2 KStG genannten Steuern entsprechen davon ab	319
Erstattungen von Steuern bzw. von Abgaben für die Zeit vor der erstmaligen Eigenkapitalgliederung, soweit sie den in § 10 Nr. 2 KStG genannten Steuern entsprechen	801

^{*)} ohne steuerbefreite Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind, und ohne Organgesellschaften 1) Abzugsbeträge

Noch: 5. Entwicklung der Verluste der unbeschränkt steuerpflichtigen Verlustfälle*) 1992

b) Verlustfälle

Besteuerungsgrundlage	Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, insgesamt		
	Anzahi		
Fälle	3 603		
	1 000 DM		
Gesamtbetrag der nichtabziehbaren Aufwendungen	- 3 791		
davon	,		
Pauschsteuer nach § 5 Abs. 2 des Kapitalerhöhungsgesetzes	19		
Aufwendungen für Satzungsmäßige Zwecke (§ 10 Nr. 1 KStG)	0		
Körperschaftsteuer			
Zahlungen für Veranlagungszeiträume 1977 - 1991	- 15 889		
Zahlungen für Veranlagungszeitraum 1992	- 1 643		
Kapitalertragsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge, zuzüglich Solidaritätszuschlag	969		
Ausländische Steuern vom Einkommen	7 702		
Vermögensteuer			
für die VZ 1977 - 1991 (vor Erstattungen)	1		
für den VZ 1992 (nach Verrechnung mit Erstattungen)	173		
Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch			
für die VZ 1977 - 1991 (vor Erstattungen)	8		
für den VZ 1992 (nach Verrechnung mit Erstattungen)	99		
Nebenleistungen zu den nichtabziehbaren Steuern	111		
Die Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen einschl. d. v. d. Körperschaft getragenen Steuerabzug nach § 10 Nr. 4 KStG	1 998		
Nichtabziehbare Aufwendungen nach § 4 Abs. 5 Nr. 1-4, 7, 8 und Abs. 7 sowie §§ 4c und 4d EStG, § 160 Abs. 1 AO, § 10 Nr. 3 KStG	3 345		
Sämtliche Spenden und nicht als Betriebsausgaben abziehbaren Beträge	3 156		
Sonstige nichtabziehbare Aufwendungen	0		
Erstattungen nichtabziehbarer Aufwendungen für die Veranlagungszeiträume 1997 - 1991 (ohne die bereits bei Einzelpositionen verrechneten Beträge) 1)	23		
Für Körperschaften im Beitrittsgebiet sowie für andere erstmals zur Eigenkapitalbildung verpflichtete Körperschaften dazu Nachzahlungen von Steuern bzw. von Abgaben für die Zeit vor der erstmaligen Eigenkapitalgliederung, soweit sie den in § 10 Nr. 2 KStG genannten Steuern entsprechen	108		
davon ab Erstattungen von Steuern bzw. von Abgaben für die Zeit vor der erstmaligen Eigenkapitalgliederung, soweit sie den in § 10 Nr. 2 KStG genannten Steuern entsprechen	3 895		

^{*)} ohne steuerbefreite Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind, und ohne Organgesellschaften 1) Abzugsbeträge

6. Zu versteuerndes Einkommen, Steuersätze und Steuerschuld der mit positivem Einkommen veranlagten unbeschränkt Steuerpflichtigen *) 1992

	Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmasse insgesamt				
Schema der Steuerberechnung	Steuerpflichtige	zu versteuerndes Einkommen	Steuerschuld		
	. Anzahi .	1 000	DM		
Allgemeiner Steuersatz gemäß § 23 Abs. 1 KStG 50 v. H.	3 052	553 883	276 941		
Frmäßigte Steuersätze für Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 3-6 KStG und					
beschränkt Steuerpflichtige i. S. d. § 2 Nr. 1 KStG 46 v. H.	155	171 761	79 010		
bei ausländischen Einkunften aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr nach § 26 Abs. 6 Satz 1 KStG, § 34c Abs. 5 EStG 25 v. H.	0	0	. 0		
bei Pauschalierung der auf ausländische Einkünfte entfallenden inländischen Körperschaftsteuer nach 3 26 Abs. 6 Satz 1					
KStG, § 34c Abs. 5 EStG 25 v. H.	0	0	. 0		
rmäßigte Steuersätze Einkommen oder Einkommensteile mit besonderen Steuersätzen	0	0	0		
u versteuerndes Einkommen	3 228	725 645	355 951		
rmäßigungen anzurechnende ausländische Steuern i. S. d. § 26 Abs. 1-5 KStG		. x			
Steuergutschriften aufgrund des DBA Frankreich		x			
arifermäßigung für Einkünfte aus Berlin(West) nach § 21 Abs. 2 oder 3 BerlinFG	43		439		
rmäßigungen nach §§ 16, 17 BerlinFG	0	×	459		
		•			
nderung der Körperschaftsteuer nach §§ 27-43 KStG Minderung der Körperschaftsteuer	1 161	x	39 988		
Erhöhung Körperschaftsteuer	190	x	3 292		
estgesetzte Körperschaftsteuer					
positiv	3 194	x	318 862		
negativ	13	х	- 46		
avon ab					
Erstattungen (evtl. Nachforderungen) von Körperschaftsteuer					
nach § 11 Abs. 2 und 3 AStG	. 0	· x	0		
Anzurechnende Kapitalertragsteuer	67	x	1 641		
Anzurechnende Kapitalertragsteuer nach § 49 Abs. 1 KStG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG	59	×	3 438		
erbleibende Steuerschuld					
positiv	3 128	x	316 602		
negativ	24	x	- 3 535		

^{*)} ohne steuerbefreite Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind, und ohne Organgesellschaften

7. Gesonderte Feststellung von Besteuerungsgrundlagen gemäß § 47 KStG - Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals 1992 -

	Unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtige *, insgesamt							
Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals		sonenvereinigungen assen, insgesamt	dárunter Kapitalgesellschaften					
	Fälle	1 000 DM	Fälle	1 000 DM				
				\				
lit 56 v. H. Körperschaftsteuer belasteter								
Teilbetrag (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 KStG)		, .						
positiv	57	2 804	56	1 946				
lit 50 v. H. Körperschaftsteuer belasteter				,				
Teilbetrag (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 KStG)								
positiv	3 151	439 860	3 002	416 915				
negativ	3 596	- 14 780	3 272	- 13 587				
lit 36 v. H. Körperschaftsteuer belasteter			,					
Teilbetrag (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 KStG)	34	1 066	30	193				
licht mit Körperschaftsteuer belasteter								
Teilbetrag (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 u. Abs. 2 KStG)	· .							
Aus ausländischen Einkünften (§ 30 Abs. 2								
Nr. 1 KStG)								
positiv	7	32 097	7	32 097				
negativ	0	0	0	-0				
Aus nicht der Körperschaftsteuer unter-								
liegenden inländischen Vermögens-	. '							
mehrungen (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG)								
positiv	2 204	189 666	2 083	169 837				
negativ	5 427	- 9 933 938	4 783	- 8 666 231				
Altkapital (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 KStG)		•						
positiv	16	4 946	15	4 546				
negativ	13	- 162	12	- 162				
·			, ·-					
Aus Einlagen (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG)		00 990 000		40.000.00				
positiv	3 072	23 773 622	2 375	18 856 214				
negativ	582	- 322 338	563	- 268 656				
esamtbetrag des verwendbaren Eigenkapitals								
positiv	5 030	17 479 587	4 356	13 512 086				
negativ	3 833	- 3 306 745	3 715	- 2 978 882				

^{*)} ohne Organgesellschaften und ohne die nicht nach Körperschaftsarten zuzuordnenden Körperschaftsteuerpflichtigen

8. Gewinnausschüttungen 1992 nach Rechtsformen ')

	Personenvere	Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, insgesamt		davon			
Art der Gewinnausschüttung				Kapitalgesellschaften		übrige Steuerpflichtige	
	Fälle	1 000 DM	Fälle	1 000 DM	Fälle	1 000 DM	
Vorgenommene Gewinnausschüttungen, die auf einem Gewinnausschüttungs- beschluß beruhen	1.2						
Ausschüttungen im folg. Wirtschaftsj.	854	140 852	786	137 749	68	3 103	
Ausschüttungen im übern. Wirtschaftsj.	247	27 260	237	26 909	` 10	351	
Ausschüttungen spät. Wirtschaftsjahre	0	0	0	. 0	0	0	
Für Körperschaften im Beitrittsgebiet:							
Gewinnausschüttungen in 1992 für vor dem 1.1.1992 endende Wirtschaftjahre	91	16 132	71	11 309	20	4 824	
Vorgenommene Gewinnausschüttungen gem. § 21a GenG, die in der Satzung vorgesehen sind	0	0	0	0	0	0	
Vorabausschüttungen für 1992 (1991/1992) auf den zu erwartenden Gewinn	53	7 945	53	7 945	0	0	
Gewinnausschüttungen, die nicht auf einen Gewinnausschüttungsbeschluß und nicht auf § 21a GenG beruhen	144	15 936	137	15 830	7	107	
Nicht mit dem Nennkapital zu verrechnende Liquidationsraten	0	. 0	0	0	.0	0	
Ausschüttungen an steuerbefreite Anteils- eigner und an juristische Personen des							
öffentlichen Rechts	0	0	0	0	0	0	

^{*)} Einschließlich Verlustfälle und steuerbefreite Körperschaften, die zur Gliederung ihres verwendbaren Eigenkapitals verpflichtet sind.

9. Organgesellschaften), deren Gesamtbetrag der Einkünfte, Einkommen und festgesetzte Körperschaftsteuer 1992

		Einkommen darunter			festgesetzte Körperschaftsteuer ²⁾		
Gesamtbetrag der Einkünfte	Steuer pflich- tige	Gesamtbetrag der Einkünfte ¹⁾	insgesamt	dem Organträger zuzu- rechnendes Einkommen	von der Organ gesellschaft zu versteuern- de Ausgleich- zahlungen	positiv	negativ
	Anzahl			1 000 DI	VI .		· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
		Mit Einkomme	en veranlagte Org	angesellschaften			:
Insgesamt	4	4 519	4 519	4 519	. 0	. 0	0
davon Aktiengesellschaften und			•				,
Kommanditgesellschaften auf Aktien	0		0	0	0	0	0
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	4	4 519	4 519	4 519	0	0	0,
		Organ	ngesellschaften m	it Verlust			
Insgesamt	3	- 25 890	- 25 890	- 25 916	16		0
davon Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	0	0	0	. 0	0	0	0
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	3	- 25 890	- 25 890	- 25 890	16	, 111 · ·	0

^{*)} Einschließlich Organträgern, die auch Organgesellschaft sind
1) Nach Hinzurechnung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens
2) Nur auf das von der Organgesellschaft zu versteuernde Einkommen

Mit Einkommen veranlagte beschränkt Steuerpflichtige, deren Gesamtbetrag der Einkünfte, Inlandseinkommen und festgesetzte Körperschaftsteuer 1992

Gesamtbetrag der Einkünfte	Steuerpflich- tige	Gesamtbetrag der Einkünfte	Inlands- einkommen	Festgesetzte Körperschaft- steuer Festgesetzte Berücksich Verlustat		•
	Anzahl		1 000 DM		Fälle	1 000 DM
					1	* . · ·
Insgesamt	16	2 643	2 577	1 185	· , , o	0



